



Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung für alle Aufträge, die vom Auftraggeber (der **OFB technical Service GmbH**, Birlenbacher Str. 14, 57078 Siegen, vertreten durch ihre Geschäftsführer: Herr Michael Stauf und Herr Stefan Kröller) vergeben werden. Sollte der Auftragnehmer entgegenstehende Geschäftsbedingungen verwenden, wird diesen hiermit ausdrücklich widersprochen.

Diese Bedingungen gelten unabhängig davon, ob der Auftraggeber den Auftrag in eigenem Namen für eigene Rechnung, in eigenem Namen für fremde Rechnung oder in fremdem Namen für fremde Rechnung erteilt.

1.2 Begriffsbestimmungen

Die Begriffe "Auftrag, Auftragnehmer und Auftraggeber" sind im kaufmännischen Sinn zu verstehen. Der Begriff "Auftrag" bezeichnet das Vertragsverhältnis zwischen "Auftragnehmer" und "Auftraggeber" ohne Rücksicht auf den jeweiligen Vertragstyp, der Begriff "Auftragnehmer" denjenigen, der die Hauptleistung schuldet und der Begriff "Auftraggeber" denjenigen, in dessen Namen der Auftrag erteilt wird, der die Hauptleistung zu erhalten und die Vergütung zu bezahlen hat.

Mit "Lieferung" ist sowohl die Übergabe von Waren, die Erbringung von Dienstleistungen, als auch die Herstellung eines Werkes gemeint.

„Auftragnehmer“ sind Sie.

Die OFB technical Service GmbH wird im Folgenden kurz als „Auftraggeber“ bezeichnet.

1.3 Vertragsvereinbarung

Vertragssprachen sind Deutsch und Englisch. Auftragnehmer im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ausschließlich Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.

1.4 Vertragsschluss

Der Vertragsschluss findet individuell durch Angebot und Annahme statt. Soweit nicht anders vereinbart ist, ist hierbei der übliche Ablauf, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Anfrage stellt und hierauf ein verbindliches Angebot erhält, welches dann binnen zwei Wochen angenommen werden kann. Mit der Annahme kommt der Vertrag zustande.

1.5 Nachträgliche Änderung der Einkaufsbedingungen

Der Auftraggeber ist zur nachträglichen Anpassung und Ergänzung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen gegenüber bestehenden Geschäftsbeziehungen berechtigt, soweit Änderungen in der Gesetzgebung oder Rechtsprechung es erfordern oder sonstige Umstände dazu führen, dass das vertragliche Äquivalenzverhältnis nicht nur unwesentlich gestört ist. Eine nachträgliche Änderung der Einkaufsbedingungen wird wirksam, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung der Änderung widerspricht. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer bei Fristbeginn ausdrücklich auf die Wirkung Seines Schweigens als Annahme der Vertragsänderung hinweisen und Ihm während der Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung einräumen. Widerspricht der Auftragnehmer fristgemäß, können sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer das Vertragsverhältnis außerordentlich kündigen, soweit der Auftraggeber nicht das Vertragsverhältnis unter den alten Allgemeinen Geschäftsbedingungen fortbestehen lässt.

2. Termine, Lieferfristen, Fixgeschäfte und Erfüllungsort

2.1 Termine und Lieferfristen

Die jeweilige Leistungszeit ist individuell und ergibt sich aus dem zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossenen Vertrag. Die vereinbarten Termine und Lieferfristen sind verbindlich.

2.2 Lieferverzögerung

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von einer drohenden Lieferverzögerung unverzüglich zu informieren.

Für jeden Fall der schuldhaften Lieferverzögerung verpflichtet sich der Auftragnehmer, an den Auftraggeber eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen, welche vom Auftraggeber bestimmt und vom zuständigen Gericht hinsichtlich der Angemessenheit überprüft werden kann. Zu zahlender Schadensersatz wird auf die Vertragsstrafe angerechnet. Der Auftraggeber hat das Recht, gegen Nachweis eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

2.3 Erfüllungsort

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, hat der Auftragnehmer die Lieferung auf seine Kosten und seine Gefahr an die im Auftrag angegebene Lieferanschrift zu senden, die gleichzeitig den Erfüllungsort bezeichnet.

3. Rechnung, Preis, Zahlung und Verpackung

3.1 Preis

Bei den vereinbarten Preisen handelt es sich um Nettopreise, d.h. die gesetzliche Umsatzsteuer ist hinzuzurechnen

Der vereinbarte Preis darf nicht überschritten werden. Fordert der Auftraggeber nach Auftragserteilung, z.B. durch Änderungs- und Ergänzungswünsche, eine Leistung, die einen Mehraufwand des Auftragnehmers bedingt, hat dieser nur dann einen Anspruch auf eine besondere Vergütung, wenn er diesen Anspruch dem Auftraggeber unverzüglich nach Forderung der Zusatzleistung in Textform angekündigt hat.

3.2 Fälligkeit

Soweit keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, wird die Vergütung 60 Tage nach Zugang einer nach umsatzsteuerrechtlichen Erfordernissen korrekt ausgestellten Rechnung sowie ggf. nach Abnahme zur Zahlung fällig. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die diesbezügliche Rechnung per E-Mail und/oder postalisch an die in der Auftragsbestätigung genannten Adresse des Auftraggebers zu richten.

3.3 Verpackung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Auftragnehmer alle eventuellen Verpackungskosten sowie deren Entsorgungskosten.

4. Verantwortlichkeit des Auftragnehmers

4.1 Allgemeines

Für Inhalt, Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Auftragnehmer übermittelten Daten und Informationen (z.B. Angaben auf Versandpapieren) ist ausschließlich dieser selbst verantwortlich. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, keine Daten zu übermitteln, deren Inhalte Rechte Dritter verletzen oder gegen bestehende Gesetze verstoßen.

Des Weiteren liegt es, soweit zutreffend, in der Verantwortung des Auftragnehmers, dass der Vertragsgegenstand nicht mit Rechten Dritter belastet ist bzw. er über die erforderlichen Nutzungsrechte verfügt. Wird der Auftraggeber vom Lizenzgeber in Anspruch genommen, weil das fremde Lizenzmaterial nicht ordnungsgemäß verwandt wurde, so sind diesem zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verantwortlich.

4.2 Lieferabruf und Zwischenlagerung

Soweit eine Lieferung abgerufen wird oder eine Zwischenlagerung stattfindet, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ordnungsgemäße Lagerung und angemessene Versicherung des Vertragsgegenstandes zu gewährleisten.

4.3 Zoll und Exportkontrolle

Soweit es sich bei dem Vertragsgegenstand um ausfuhrgenehmigungspflichtige Güter handelt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber binnen einer Frist von 15 Werktagen mittels einer Erklärung in Textform folgende Informationen zu übermitteln:

- Bestellnummer, Bestellposition, Auftragsnummer
- Ausfuhrlistennummer gemäß aktueller Anlage 1 Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung (AWV) unter Beachtung des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 („Dual-Use-Verordnung“)
- statistische Warennummer (HS-Code)

Der Fristbeginn für die Übermittlung der Informationen ist der Tag des Vertragsschlusses. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen am Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, endet die Frist am nächsten Werktag.

4.4 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm bei der Vertragsdurchführung vom Auftraggeber mitgeteilten und/oder bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und als vertraulich bezeichnete Informationen geheim zu halten.

Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages.

Der Auftraggeber verpflichtet sich hierzu ebenfalls, soweit der Auftrag nicht eine Weitergabe an Dritte verlangt. Es ist dem Auftraggeber z.B. ausdrücklich erlaubt, die ihm anvertrauten, personenbezogenen Daten im Rahmen der Leistungserbringung zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Im Rahmen eines Rechtsstreites ist der Auftraggeber zur Wahrung seiner Interessen auch ohne vorherige Entbindung von der Schweigepflicht berechtigt, internen Informationen des Auftragnehmers preiszugeben. Die Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die allgemein zugänglich sind, von der anderen Vertragspartei selbst veröffentlicht werden oder von dritter Seite bekannt geworden sind.

Soweit zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber eine Geheimnisschutzvereinbarung getroffen wurde, bleibt diese durch vorstehende Regelungen unberührt.

4.5 Vertragsstrafe

Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Bestimmungen verpflichtet sich der Auftragnehmer, an den Auftraggeber eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen, welche vom Auftraggeber bestimmt und vom zuständigen Gericht hinsichtlich der Angemessenheit überprüft werden kann. Zu zahlender Schadensersatz wird auf die Vertragsstrafe angerechnet. Der Auftraggeber hat das Recht, gegen Nachweis einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

5. Zur Verfügung gestelltes Material und Werkzeuge

Der Auftraggeber hat an den dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Materialien (z.B. Konzepte, Entwürfe, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge u.ä.) das Urheberrecht bzw. das ausschließliche Nutzungsrecht bzw. Eigentumsrecht. Soweit der Auftragnehmer weitere Werkzeuge bzw. Fertigungsmittel einsetzt, gehen diese mit der Bezahlung in das Eigentum des Auftraggebers über. Der Auftragnehmer ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, vorgenannte Materialien entgeltlich oder unentgeltlich Dritten zugänglich zu machen, für andere als die vereinbarten Zwecke zu verwenden oder zu entsorgen.

Zudem ist der Auftragnehmer für die Dauer des Vertragsverhältnisses für die ordnungsgemäße Lagerung, Pflege und Instandhaltung der vorgenannten Materialien verantwortlich. Soweit ein im Eigentum des Auftraggebers stehender Gegenstand über das konkrete Vertragsverhältnis hinaus in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers eingelagert wird, um diesen im Rahmen von Folgeaufträgen nochmals nutzen zu können, trifft den Auftragnehmer für den Zeitraum der Einlagerung ebenfalls die Pflicht zur ordnungsgemäßen Lagerung, Pflege und Instandhaltung.

Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Bestimmungen verpflichtet sich der Auftragnehmer, an den Auftraggeber eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen, welche von diesem bestimmt und vom zuständigen Gericht hinsichtlich der Angemessenheit überprüft werden kann. Zu zahlender Schadensersatz wird auf die Vertragsstrafe angerechnet. Der Auftraggeber hat das Recht, gegen Nachweis einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

6. Mängelansprüche und Haftung

6.1 Mängel- und Schadensersatzansprüche

Sämtliche Mängel- und Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.2 Haftungsausschluss

Der Auftraggeber sowie dessen gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften nur für Vorsatz. Nur wenn wesentliche Vertragspflichten (folglich solche Pflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist) betroffen sind, wird auch für grobe oder leichte Fahrlässigkeit gehaftet. Dabei beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

Der vorstehende Haftungsausschluss betrifft nicht die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Auch die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben von diesem Haftungsausschluss unberührt.

7. Mängelrügen

Mängelrügen seitens des Auftraggebers sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Ablieferung bzw. bei nicht offensichtlichen Mängeln ab Entdeckung erhoben werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Zahlungen bedeuten keinen Verzicht auf das Rügerecht.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Gerichtsstand

Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Geschäftssitz des Auftraggebers vereinbart, sofern der Auftragnehmer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

8.2 Rechtswahl

Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen nach dem Heimatrecht des Auftragnehmers entgegenstehen, gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts als vereinbart.

8.3 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht.

OFB technical service GmbH
Birlenbacher Str. 14
57078 Siegen
E-Mail: info@ofb-service.com
Telefon: +49 (0)271 580 098 50